

Presseaussendung

EUGH: Strafen in österreichischem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sind EU-widrig und unverhältnismäßig

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 12. September 2019 in den verbundenen Rechtssachen C 64/18, C 140/18, C 146/18 und C 148/18, wesentliche Bestimmungen des österreichischen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes als nicht mit dem Unionsrecht vereinbar erkannt. Der EuGH stellt fest, dass Art. 56 AEUV dahingehend auszulegen ist, dass er nationalen Regelungen entgegensteht, die für formale Vergehen im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Bereithaltung von Lohnunterlagen und der Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden betreffenden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, die im Fall der Abweisung von Beschwerden gegen erstinstanzliche Strafbescheide zusätzliche Verfahrenskosten in der Höhe von 20% der verhängten Strafe vorsehen und die im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden können.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die Verhängung von Strafen in Millionenhöhe gegen Organe eines österreichischen Unternehmens und gegen Verantwortliche des auftragnehmenden kroatischen Unternehmens im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten in einem Zellstoffwerk in Österreich. Die exorbitant hohen Strafen wurden nur deshalb verhängt, weil für die eingesetzten 217 kroatischen Arbeitnehmer nicht sämtliche Lohnunterlagen bereitgehalten wurden und die Einholung von Beschäftigungsbewilligungen aufgrund einer – von der Behördenmeinung abweichenden - rechtlichen Einstufung nicht erfolgt war. Dagegen haben die Rechtsanwälte der beteiligten Firmen (Oberhammer Rechtsanwälte für das österreichische Unternehmen, Grilc Vouk Škof für das kroatische Unternehmen) Beschwerden erhoben, das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat erfreulicherweise Vorabentscheidungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof eingeleitet.

Die Rechtsanwälte Mag. Ewald Oberhammer und Mag. Rudolf Vouk, die vor dem EuGH ihre Mandanten vertreten haben, erklären, das heutige Urteil des EuGH sei richtungsweisend. Die bestehende österreichische Rechtslage wurde seit Jahren einhellig kritisiert, es wurde immer wieder vorgebracht, dass die absurd hohen Strafen, die in Österreich für Formalvergehen vorgesehen sind, der europäischen Dienstleistungsfreiheit widersprechen. Bedauerlicherweise waren die österreichischen Höchstgerichte bis zum heutigen Tage nicht bereit, diese Kritik aufzunehmen und Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten bzw. festzustellen, dass die Strafen mit dem Grundsatz auf Verhältnismäßigkeit von Sanktionen nicht vereinbar sind. Das Urteil hat weitreichende Folgen für alle noch anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit dem LSD-BG, da nach den Feststellungen des Europäischen Gerichtshofes wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes ab heute unabwendbar sind.

Die Rechtsanwaltskanzleien Oberhammer und Grilc Vouk Škof freuen sich über dieses für das Verständnis des gemeinsamen europäischen Marktes in Österreich richtungsweisende Urteil, das die in zahlreichen Verfahren durch die Rechtsanwälte vertretene Rechtsmeinung vollinhaltlich bestätigt.